

Die Seelenlehre Olivis und ihre Verurteilung auf dem Wiener Konzil.

Von Bernhard Jansen S. J.

Nur über einen ganz kleinen Ausschnitt des Monumentalwerkes über das Konzil von Vienne¹, in dem ein staunenswertes Material an Quellen und Literatur geistvoll, sorgfältig, übersichtlich verarbeitet ist, kann ich berichten: über die Stellungnahme des gelehrten Verfassers zur Seelenlehre Olivis und zu ihrer Verurteilung durch das Wiener Konzil. Ich darf an dieser Stelle kurz wiedergeben, was ich ausführlich in den *FranzStud* 21 (1934) 297—314 kritisch mit Bezugnahme auf vorliegendes Werk behandelt habe.

I. Die Lehre Olivis über die Konstitution der Seele und ihr Verhältnis zum Leib.

Wie mir Müller bei einer längeren mündlichen Besprechung mitteilte, hielt er zuerst die Ansicht, die ich wiederholt, besonders in *FranzStud* und *Greg*, dargelegt habe und die allgemein angenommen wird. Durch die ungedruckten Arbeiten von Louis Jarreaux O. F. M. kam er dann zu der Ansicht, Olivi habe keinen Irrtum gelehrt, vor allem habe er die ganze Seele den menschlichen Körper informieren lassen. Nebenbei wird an ein paar Einzelpunkten meiner Auffassung Kritik geübt.

Auf die letzteren soll hier nicht eingegangen werden. Das Neue in der Auseinandersetzung, wodurch die Olivikenntnis gefördert wurde, ist der Versuch Jarreaux' und Müllers nachzuweisen, daß die drei partes formales, intellectiva, sensitiva, vegetativa, animae rationalis bei Olivi nicht real, sondern nur formal verschieden seien. Darauf ist zu antworten: Diese Deutung widerspricht erstens der ganzen Terminologie Olivis. Sie geht zweitens fälschlich von der Annahme aus, die drei genannten Teile verhielten sich zur anima rationalis wie die Potenzen zur Substanz. Aber selbst die sachliche Identität und die *distinctio formalis* zugegeben, folgt in keiner Weise: die pars sensitiva und vegetativa ist per se forma corporis, also auch die pars intellectiva; denn gerade die *distinctio formalis* soll im Geist ihres Begründers ermöglichen und erklären — das sei einer ihrer Hauptvzüge —, daß trotz der sachlichen Identität von einer pars formalis etwas gilt, was von der andern nicht gilt.

Daß Olivi behauptet habe, die pars intellectiva sei nicht per se forma corporis, sondern nur mittelbar per partem sensitivam bzw.

¹ Müller, Ewald, O. F. M., *Das Konzil von Vienne (1311—1312). Seine Quellen und seine Geschichte.* gr. 8^o (XIII u. 756 S.) Münster i. W. 1934, Aschendorff. M 28.80; Lw. M 31.25.

vegetativam, womit sie insofern verbunden ist, als alle drei Teile in der *materia spiritualis animae rationalis* wurzeln, während er andererseits betont, durch diese Verbindung sei auch die *pars intellectiva substantialiter* mit dem Körper verbunden, ergibt sich zuerst aus innern Kriterien, nämlich aus den Texten der Edition der *Quaestiones in secundum librum sententiarum*. Der Herausgeber hat jedem Forscher ein Eigenurteil durch die sorgfältigen, reichen Indices erleichtert; er darf hier auf *forma, anima, corpus* usw. der *Tabula rerum* verweisen. Es wurde ferner in den verschiedensten Artikeln der *Grundirrtum Olivis* aus seinen spekulativen, psychologischen Tiefengründen erklärt: Olivi meint, jede Form gehe in ihrem Formsein auf, so daß er völlig blind ist für den Fundamentalbegriff einer *forma*, die zugleich *per se subsistens* ist. Dann stellt er die *pars intellectiva animae humanae* in einer eigenen *Quaestio* dem *spiritus angelicus* oder *purus* spezifisch völlig gleich. Ferner ist er der Ansicht, daß jede Form durch ihre Mitteilung an die Materie diese vollständig auf die Höhe ihres Seins hebt, so daß, wie er ausführt, die *pars intellectiva* im Falle, daß sie *per se* den Körper informierte, ihn geistig und unsterblich machen müßte.

Zu dem Beweis aus dem Text kommt ein äußerst gewichtiger äußerer Beweis — beide verstärken sich naturgemäß nicht wenig —: Die sieben Ordenszensoren, die 1283, also fast 30 Jahre vor dem Konzil, die Schriften Olivis untersuchten, kamen zu demselben Ergebnis. Auf Grund ihres Gutachtens verlangten die rechtmäßigen Ordensobern, daß Olivi damals genau dieselbe Formel unterschreibe, die das Konzil auf Betreiben der Ordenskommunität in die dogmatische Formel aufgenommen hat. Dieses Gutachten hat noch deshalb einen besondern Wert, weil die sieben Zensoren führende Gelehrte, zum Teil berühmte, in der Geschichte der Scholastik fortlebende Denker sind.

II. Ist dieser genannte Irrtum Olivis vom Konzil verurteilt worden?

Müller verneint es mit Berufung auf Jarreaux. Einmal seien die äußern Zeugnisse, die für eine Verurteilung sprechen, nicht einwandfrei; sie stammten aus den Kreisen der Kommunität, während die Spirituellen die Frage verneinten. Die Vergleichung der Lehre Olivis mit der Definition bringe sodann ebensowenig Gewißheit, da es schwer sei, die Lehre Olivis eindeutig darzustellen, das Konzilsdekret aber jede Andeutung vermeide, wessen Irrlehre es treffen wolle. Müller gibt aber zu, Olivis Seelenlehre habe den Anlaß zu der Definition gegeben, wie auch seine Theorie über die Durchbohrung der Seite Christi das Konzil veranlaßt habe zu definieren, sie sei erst nach seinem Tode geöffnet.

Es soll hier auf die äußere Bezeugung nicht eingegangen werden. Gegen das Urteil der Kommunität kommt das des Ubertino von Casale nicht auf. So wenig auch bis auf Ehrles und meine Arbeiten der eindeutige und vollständige Sinn der Definition über die Seele bekannt war, so einmütig waren alle Kirchenhistoriker, daß Olivi verurteilt sei. Ein schwerwiegendes Argument gegen Müllers Versuch, die äußeren Zeugnisse zu entkräften! Daß Olivi nicht genannt wird, beweist nichts. Wie oft werden in feierlichen Konzilsentscheidungen Namen verschwiegen, obschon die zeitgenössische Geschichte sie eindeutig festgelegt hat! Man denke bloß an das Trienter und das Vatikanische Konzil oder an die ersten Konzilien, wo Arius usw. nie genannt werden. Bereits Ehrle gibt in seinen bahnbrechenden Forschungen den schwerwiegenden Klugheitsgrund für das Verschweigen an: Das Konzil wollte zwischen den beiden sich scharf bekämpfenden Parteien der Kommunität und der Spiritualen vermitteln, Frieden stiften. Darum verfährt es gegen beide möglichst mild, verurteilt nur ein Minimum der vorgebrachten Anklagen oder Irrtümer und verschweigt klug und rücksichtsvoll jeden Namen. — Ich sehe im genannten Artikel der FranzStud von der äußern Bezeugung ab und führe den Nachweis der Verurteilung Olivis in vier Etappen.

1. Wie der vorausgehende erste Teil zeigt, liegt die Lehre Olivis klar da. Sie ist nicht so schwer zu umgrenzen, wie Müller meint.

2. Dieser Irrtum war ernst genug, um das Konzil zu seiner Verurteilung zu bestimmen. Er greift mitten in das Dogma, betrifft keine nebensächliche theologische oder gar Schulfrage, nicht rein Philosophisches. Durch die Behauptung, der intellektive Teil der Seele informiere nicht durch sich den Körper, ist die Seinseinheit von Leib und Seele wie in allen Menschen, so vor allem im Gottmenschen preisgegeben. Darum definiert das Konzil in erster Linie diese Wesenseinheit der menschlichen Natur Christi, die fordert, daß seine ganze Seele, besonders auch ihr höchster geistigster Teil, das Verhältnis der Form zum Körper habe. Dasselbe behauptet das Konzil in weiterer Ausführung von jedem Menschen.

3. Die dogmatische Entscheidung paßt nach Form und Inhalt derartig zur Lehre Olivis, daß sie als Antwort auf sie gefaßt werden kann und muß. Die Sache ist so einfach und klar, daß die pointierte Gegenüberstellung der früheren Ausführungen hier nicht wiederholt zu werden braucht. Dagegen muß kurz ein hochbedeutendes literarisches Moment angeführt werden, weil ich es früher noch nicht geltend gemacht, sondern erst im letzten Artikel durchgeführt habe. Mitten zwischen den Sätzen, wodurch die genannte Information für den Gottmenschen und für die Menschen oder die menschliche Natur ganz allgemein definiert wird, erfolgt die Ent-

scheidung, daß die Seite Christi erst nach seinem Tode durchbohrt wurde. Wie rechtfertigt sich dieser für den ersten Eindruck sinn- und einheitstörende Einbruch? In der Annahme, Olivi habe beide Irrtümer gelehrt, wie er es tatsächlich getan hat. Es wird zuerst das Ganze des Irrtümlichen, was er über den vornehmsten Gegenstand des Glaubens, über den göttlichen Erlöser, behauptet hat, richtiggestellt. Nachdem das erledigt ist, wird zum Menschen als dem weniger vornehmen Gegenstand übergegangen.

4. Es kommt überhaupt kein anderer Autor oder sonst eine in der Luft liegende Lehre in Betracht. Und doch waren die Kämpfe um die Seele, um ihre Geistigkeit, Freiheit, Unsterblichkeit, ihr Verhältnis zum Leibe, vor allem um die Vervielfältigung in jedem Menschen, wie sie besonders durch den lateinischen Averroismus entbrannt waren, noch nicht verstummt. Selbst Müller, der das ganze weitschichtige Quellenmaterial gesammelt, gesichtet, kritisch verarbeitet hat, kann keinen andern Autor, keine andere Lehre nennen. Wenn nun das Konzil aus dem ganzen großen Fragenkomplex nur den einen, scheinbar weniger bedeutsamen Punkt herausgreift, hat es sicherlich nicht bloß thetisch-positiv im allgemeinen die kirchliche Lehre feststellen und nicht bloß gewissen Gefahren steuern wollen, die sich aus dem Gesamtkomplex der damaligen Problematik ergaben, sondern den scharf umschriebenen Irrtum eines ganz bestimmten Lehrers im Auge gehabt. Wie die Kirchen-, genauer die Dogmengeschichte zeigt, haben die Konzilsentscheidungen stets konkrete Personen und Verhältnisse im Auge.

Alle vier Momente zusammengenommen ergeben mit Evidenz, daß der im ersten Teil umschriebene Irrtum Olivis durch das bekannte Dekret des Viener Konzils verurteilt wurde.